Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges

Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und

Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 29 (1913)

Heft: 9

Rubrik: Verschiedenes

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 16.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

hoch. Für die 100 Stück 16' 12" 1" X-Breiter fordert man zurzelt etwa 145-147 Mf. fret Schiff mittelrhetnischer Häfen. Mehr noch als diese sind gute Bretter begehrt, woher es auch kommt, daß diese durchweg zu hohen Pretsen gehandelt werden Jungfte Angebote füd-beutscher Großhändler lauteten für die 100 Stück 16' 12" 1" "gute" Bretter auf 195-196 Mt. fret Schiff Köln—Duisburg. Was das Geschäft in Rahmenhölzern betrifft, so machte fich andauernd Nachfrage bemerkbar, und es kam auch fortgesetzt zu Abschlüssen, die allerdings nicht besonders umfassend waren. Für die 100 Stück 3"/3" gute Rahmen wurden bei jüngsten übergängen 89-91 Mf. und für Ausschufrahmen gleicher Abmeffungen 79-81 Mt. fret Schiff Mittelrhein erlöft. Der Begehr nach Latten konnte im Hinblick auf das nicht große Ungebot befriedigen. Die letten Breisbewilligungen gingen für die 100 Stuck 16" 1"/2" guten Latten bis Bu 25 Mt., für Ablatten bis zu 19.50 Mt. frei Schiff Köln-Duisburg.

Hausse am ungarischen Gichenholzmartt. Bei dem Berkauf von Eichenholz aus den Waldungen der Turopolier adeligen Gemeinde erzielten ansehnliche Posten Hölzer, die mit 262,000 Kr. taxtert waren, einen Preis von 336,000 Kr., mithin einen überlös von nahezu 30%.

Verschiedenes.

Mus der Maidinenbrande. (Rorr.) Gine Gras: börrmaschine hat Berr Gemeinderat 3. Bindel-Jakober in Oberurnen (Glarus) erfunden, die von den Berren Gebrüder Bar, Schmiedmeifter in Niederurnen (Glarus) ausgeführt worden ift. Herr Zindel hat über 5 Jahre unter Auswendung großer Geldopser an dieser Maschine gearbeitet. Letztes Jahr gelang es ihm endlich, die Masschinenteile zu kombinieren, sodaß es ihm möglich war, eine Maschine in kleinerem Maßstabe zu erstellen. Bielfache Proben erforderten in der Folge zahlreiche Abande: rungen. Im Juli 1912 murde trockenes Gras in befriedigender Weise gedörrt. Der Erfinder setzte jedoch feine Bemühungen fort, bis es ihm im Ceptember 1912 gelang, bas naffeste Gras jeber Sorte, ja fogar ben roten Rlee, richtig und fo ju borren, daß ber Geruch und Geschmack demfelben erhalten blieben. Mehr als 100 Broben find durchgeführt worden, die u. a ergaben, daß das Bieh das auf diese Beise gedorrte Futter gern frift. Berr Bindel meldete hierauf feine Erfindung jum schweizerischen und beutschen Patent an. Mehrere Fabrifen landwirtschaftlicher Maschinen interessieren sich für Zindels Erfindung und wollten fie ankaufen. In der Folge ließ bann der Erfinder die Maschine in Originalgröße ausführen und hat fie zur allgemeinen Besichtigung ausgeftellt.

Sägemehl zum Fenerlöschen. Sägemehl ist zwar brennbar, aber bennoch unter gewissen Bedingungen eines ber besten Fenerlöschmittel, wie ein Bericht einer Bostoner Fenerversicherungsgesellschaft zeigt. In allen Fällen, wo geringe Mengen brennbarer Stoffe — Firnis, Gasolin usw. — sich entzündet haben, ist es besser, Sägemehl zum Löschen zu verwenden, als Sand. Sand erstickzwar, wenn man ihn in großen Mengen anwendet, die Flammen; da er aber sogleich untergeht, dauert es lange, bis die gewünschte Wirkung des Fenerlöschens erreicht ist.

Bei den Bersuchen mit Sägemehl zum Feuerlöschen wurden nach dem "Technical Engineer" brennbare Flüffigsteiten in flachen, rechtectigen Kisten entzündet; dann ließ

Bei event. Doppelsendungen bitten wir zu reklamieren, um unnötige Rosten zu vermeiden. Die Expedition. man sie eine Minute lang brennen, ehe man sie auszulöschen versuchte. Ein paar Schauseln voll Sägemehl erstickten in 25-50 Sekunden die Flammen. Es spielte dabei keine Rolle, ob das Sägemehl trocken oder feucht war und von weichem oder hartem Holze stammte. Die Wirksamkeit des Sägemehls beruht vielmehr darauf, daß es auf der brennenden Flüssigkeit eine Schicht bildet, die Lust absperrt und weiteres Verdampsen verhindert. Im Lause der Versuche stellte sich heraus, daß man die Wirksamkeit erhöhen kann, wenn man das Sägemehl mit doppeltkohlensaurem Natrium mischt. Dieses Gemisch löscht nicht nur die Flammen, sondern entzündet sich selbst darauf wirst, während Sägemehl allein sich unter solchen Umptänden entzünden kann.

Dieses Löschversahren ist nur dann anzuwenden, wenn es sich um kleine Brande handelt, etwa, wo etwas aussgelausene Flüssigkeit sich entzündet hat oder wo der Inshalt eines kleinen Gefäßes in Brand geraten ist.

Literatur.

Was Gläubiger und Schuldner von der Schuldbetreibung wissen müssen. Praktische Anleitung zur Schuldbetreibung, dargestellt in Fragen und Antworten von Dr. jur. Oskar Leimgruber in Bern. Orell Füßlis praktische Rechtskunde, 6. Bändchen. 120 Seiten mit 2 Tabellen, kl. 8° Format. Zürich 1913. Berslag: Art. Institut Orell Füßli. Geb. in Ewd. 2 Fr.

Sowohl für Gläubiger als für Schuldner ist es äußerst wichtig, über das Schuldbetreibungswesen möglichst erschöpfend orientiert zu sein. Die bloße Lektüre des Gesetzestextes genügt aber nicht; anderseits kann dem Laien nicht zugemutet werden, daß er den Inhalt der ziemlich weitläufigen Kommentare in sich aufnehme.

Eine für jedermann leicht fagbare, populäre, turze und doch gründliche Darftellung des Schuldbetreibungs-wesens tut schon langft not. Die bereits von vielen empfundene Lucke ift nun ausgefüllt durch bas soeben erschienene 6. Bandchen von Orell Füglis praftischer Rechtstunde, betitelt: "Was Gläubiger und Schuldner von der Schuldbetreibung miffen muffen." (Preis hubsch gebunden 2 Fr.) Der Berfaffer Dr. Oskar Leimgruber in Bern, welcher auch das Buchlein über den "Dienftvertrag nach Schweizer Recht" geschrieben hat, bietet in dieser neuen Arbeit in der beliebten Form von Fragen und Antworten eine vollständige Anleitung zur Schuld: betreibung. Sowohl Gläubiger als Schuldner finden darin alle nur munichenswerten Ausfunfte und Berhal= tungsmaßregeln für alle Fälle bes täglichen Lebens. Alle Phasen bes Zwangsvollstredungsverfahrens find barin in gemeinverständlicher Weise und in ihrem Busammen: hange mit den übrigen Betreibungshandlungen erläutert und durch zahlreiche Beispiele aus der Praxis illustriert.

Der Verfasser läßt es aber beim engeren Betreibungsversahren — Anhebung der Betreibung, Zahlungsbesehl und Rechtsvorschlag, Pfändung, Pfandverwertung — nicht bewenden, sondern erteilt auch genaue und willstommene Ausfunft über die Organisation der Schuldbetreibung, über die Ansechtungsklage, den Nachlaßverztrag, über Betreibungsserien und Rechtsstillstand, sowie über die Kosten der Betreibung. Bet jeder Antwort ist auf den in Betracht kommenden Artikel des Bundeszgesehss über Schuldbetreibung und Konkurs verwiesen. Zur besseren übersichtlichseit des Borganges der verschiedenen Schuldbetreibungen sind dem Büchlein auch Zeichnungen beigesügt. Endlich ist der Arbeit ein genaues Sachregister beigegeben.